



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/8
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-33.431/0015-IV/8/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.TÜ/WEv

Klappe (DW) Fax (DW)
39202

Datum
16.12.2019

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 geändert wird (WTBG 2017)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt im Wesentlichen die Anforderungen der 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie um. Die Umsetzung der Richtlinie dient der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unabdingbare Voraussetzung, dass ArbeitnehmerInnen nach einer Meldung umfassenden Schutz erhalten. Diesbezüglich ist die in § 96 Abs 12 WTBG 2017 erfolgte Umsetzung des Artikels 38 der 5. Geldwäscherichtlinie nicht ausreichend. Der Verweis auf „anzuwendende arbeitsrechtliche Bestimmungen“ lässt offen, um welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen es sich handelt.

Der ArbeitnehmerInnenschutz ist ohne entsprechende Vorkehrungen in den arbeitsrechtlichen Normen unzureichend. Daher muss zur Absicherung der Angestellten ein effektiver arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz normiert werden. Ohne einen solchen umfassenden Schutz erscheint es nicht realistisch, dass ArbeitnehmerInnen die von den geplanten Regelungen bezweckten und geforderten Meldungen erstatten (und damit ihr Arbeitsverhältnis und ihren Lebensunterhalt aufs Spiel setzen).

Mit der Novellierung des WTBG 2017 sollen weiters die Möglichkeit einer elektronischen Identifikationsfeststellung von Auftraggebern (§ 90 Z 1 WTBG) geschaffen sowie die Bestellung eines Kanzleikurators im Falle einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung vorgesehen werden (§ 106 Abs 4).

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Zu 90 Z 1:

Bei den noch im Wege einer Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler festzulegenden Rahmenbedingungen für die elektronische Identifikationsfeststellung ist insbesondere darauf zu achten, etwaige Missbrauchsmöglichkeiten weitestgehend hintanzuhalten.

Zu 106 Abs 4:

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle der vorläufigen Untersagung der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs durch eine natürliche Person oder Gesellschaft die Kammer der Wirtschaftstreuhandler umgehend einen Kanzleikurator zu bestellen hat.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass bei einer suspendierten Gesellschaft jene Gesellschafter, die nicht selbst den Grund für die Suspendierung verursacht haben, als Kanzleikurator in Betracht kommen. Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund muss in einem solchen Fall jedenfalls sichergestellt sein, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin